

**AMT DER SALZBURGER LANDESREGIERUNG**

Postanschrift: Postfach 527, A-5010 Salzburg Telex: 633028 DVR: 0078182

Chiemseehof

Zahl (Bei Antwortschreiben bitte anführen)

☎ (0662) 41561 Durchwahl

Datum

wie umstehend

2428

19. FEB. 1985

Betreff

wie umstehend

An

1. das Amt der Burgenländischen Landesregierung  
Landhaus  
7000 Eisenstadt
2. das Amt der Kärntner Landesregierung  
Arnulfplatz 1  
9020 Klagenfurt
3. das Amt der Nö. Landesregierung  
Herrengasse 9  
1014 Wien
4. das Amt der Oö. Landesregierung  
Klosterstraße 7  
4020 Linz
5. das Amt der Steiermärkischen Landesregierung  
Hofgasse  
8011 Graz
6. das Amt der Tiroler Landesregierung  
Maria-Theresien-Straße 43  
6020 Innsbruck
7. das Amt der Vorarlberger Landesregierung  
Landhaus  
6901 Bregenz
8. das Amt der Wiener Landesregierung  
Lichtenfelsgasse 2  
1082 Wien
9. die Verbindungsstelle der Bundesländer  
beim Amt der Nö. Landesregierung  
Schenkenstraße 4  
1010 Wien
10. das Präsidium des Nationalrates  
Parlament  
Dr. Karl-Renner-Ring 3  
1017 Wien

Datum: 21. FEB. 1985

Verteilt: 22. FEB. 1985

zur gefl. Kenntnis.

Für die Landesregierung:  
Dr. Edelmayer  
LandesamtsdirektorFür die Richtigkeit  
der Ausfertigung:

**AMT DER SALZBURGER LANDESREGIERUNG**

Postanschrift: Postfach 527, A-5010 Salzburg Telex: 633028 DVR: 0078182

An das  
Bundesministerium für  
Gesundheit und Umweltschutz

Stubenring 1  
1010 Wien

Zahl (Bei Antwortschreiben bitte anführen)

0/1-1027/6-1985

Chiemseehof

☎ (0662) 41561 Durchwahl

2428

Datum

18.2.1985

Betreff

Entwurf eines Bundesgesetzes über den Schutz des Menschen und seiner Umwelt vor gefährlichen Stoffen sowie über den Verkehr und die Gebahrung mit Giften (Chemikaliengesetz - Chemg); Stellungnahme

Bzg.: IV-52.190/91-2/84

Zu dem mit dem obgenannten Schreiben versendeten Gesetzentwurf nimmt das Amt der Salzburger Landesregierung wie folgt Stellung:

Grundsätzlich entspricht das gegenständliche Vorhaben einerseits einem Erfordernis des Umweltschutzes und andererseits schon seit längerem geäußerten einschlägigen Forderungen der Länder.

Dabei erfolgt zielführenderweise eine Orientierung an vergleichbaren und zum Teil erprobten Regelungen anderer Staaten.

Bezüglich der finanziellen Auswirkungen des Gesetzes auf die Länder muß grundsätzlich festgestellt werden:

Für die Länder werden sich finanzielle Belastungen hauptsächlich aus der Überwachung der Einhaltung der Bestimmungen des Chemikaliengesetzes (§ 42) ergeben. Wie hoch der Aufwand hierfür sein wird, insbesondere im personellen Bereich, läßt sich derzeit noch nicht absehen. Diese Auffassung wird auch in den erläuternden Bemerkungen (Seite 18) vertreten: "Da die Kosten der Überwachung der Einhaltung des Gesetzes durch den Landeshauptmann und die Bezirksverwaltungsbehörden von den Ländern zu tragen sein werden, könnte auch in diesem Bereich ein derzeit nicht abzuschätzender finanzieller Mehrbedarf eintreten, der aber im Verhältnis zu den dem Bund entstehenden Kosten

- 2 -

durch die Möglichkeit der Benutzung vorhandener Personalstrukturen relativ gering sein wird."

Dazu muß festgehalten werden, daß die Möglichkeit der Benutzung vorhandener Personalstrukturen praktisch nicht gegeben ist und die Wahrnehmung der Überwachungsfunktion mit Sicherheit zusätzlichen Personalaufwand erfordern wird. Es stellt sich bei dieser Gelegenheit die Frage, ob und in welchem Ausmaß die in parlamentarischer Beratung stehende Bundesanstalt für Umweltkontrolle und deren Zweigstellen bei der Vollziehung des Chemikaliengesetzes mitwirken wird.

Die Abgeltung des finanziellen Mehraufwandes für die Länder muß daher vorbehalten werden.

Schließlich bedürfte auch das Verhältnis zwischen dem Chemikaliengesetz und dem Sonderabfallgesetz - insbesondere im Hinblick auf die Beseitigung von Chemikalien - einer Klärung.

Zu den einzelnen Bestimmungen des Gesetzes wird bemerkt:

Zu § 5 Abs. 1:

Die Konzentrationsgrenze vom zwei Masseprozent für den Anteil an Monomeren in Kunststoffen scheint sehr hoch zu sein.

Zu § 12 Abs. 3:

Die Altstoffliste sollte auch beim Landeshauptmann zur Einsicht aufzulegen sein, und nicht nur im Bundesministerium für Gesundheit und Umweltschutz sowie bei den Bezirksverwaltungsbehörden.

Zu den §§ 19 bis 21:

Die Einstufung der Stoffe in sehr giftig, giftig und mindergiftig erscheint insbesondere auch in Anbetracht der Konsequenzen (§ 30) zu wenig präzise. In diesem Zusammenhang wird angeregt, eine Präzisierung des Begriffes "geringe Menge" vorzunehmen, zumal hier, ähnlich wie bei den Bewertungen der maximalen Arbeitsplatzkonzentration, etwa mit der letalen Dosis (LD 50) und auch anderen Bewertungsmaßstäben geeignete Instrumentarien zur Verfügung stehen.

Zu § 22:

Gemäß Abs. 1 dürfen, abgesehen von den Bestimmungen des Abs. 4 letzter Satz, Gifte nur in Verkehr gebracht oder eingeführt werden, wenn sie in der Giftliste verzeichnet sind. Auf Grund des Abs. 3 hat der Bundesminister für Gesundheit und Umweltschutz nicht jedes gemäß Abs. 2 gemeldete oder gemäß § 4 angemeldete Gift in die Giftliste aufzunehmen. Entfällt eine Aufnahme in die Giftliste, so dürfte infolge der Bestimmung des Abs. 1 das Gift nicht abgegeben werden, obwohl vorgeschriebene Sicherheitsmaßnahmen bzw. Beschränkungen eingehalten werden. Analog zu Abs. 4 sollte daher festgelegt werden, daß ab dem Zeitpunkt der Zustellung des Bescheides im Sinne des Abs. 3 Z. 1 auch das Gift in Verkehr gesetzt oder eingeführt werden darf.

Zu § 31:

Als Gifte in der Land- und Forstwirtschaft sollten nicht nur Pflanzenschutzmittel und Fraßgifte zur Vertilgung von Raubwild, sondern ganz besonders auch die Pflanzen- und Unkrautvernichtungsmittel berücksichtigt werden.

Zu den §§ 33 und 42:

Die Zuständigkeiten zur Überwachung der Bestimmungen dieses Bundesgesetzes sind unscharf abgegrenzt. Da gemäß § 33 in die Kompetenz der Bezirksverwaltungsbehörde weder die Überwachung des Importierens noch der Beseitigung von Giften fällt, ist hierfür eine Zuständigkeit des Landeshauptmannes gegeben. Es muß die Frage aufgeworfen werden, ob dies zweckmäßig bzw. überhaupt gewollt ist. Im übrigen fehlt hier eine dem § 4 Abs. 2 zweiter Satz analoge Bestimmung. Außerdem muß auf die unterschiedlichen Kompetenzen zum einen der Aufsichtsorgane gemäß § 42 Abs. 2 und zum anderen der Organe der Bezirksverwaltungsbehörden hingewiesen werden. Die Organe der Bezirksverwaltungsbehörden sollten jedenfalls das Recht haben, im Zuge einer Überprüfung Proben zu entnehmen.

Zu den §§ 37 und 38:

Nach den Erläuterungen sollen im § 38 die nach § 6 bzw. § 7 des Datenschutzgesetzes, BGBl. Nr. 565/1978, erforderlichen gesetzlichen Ermächtigungen für die Ermittlung, Verarbeitung und Übermittlung von Daten getroffen werden. In diesem Zusammenhang darf jedoch auf das Schreiben des Bundeskanzleramtes vom 21.4.1982, Zl. 81 0099/4-V/4/81, welches im Wege der Verbindungsstelle der Bundesländer den Ämtern der Landesregierungen zur Kenntnis gebracht wurde, hingewiesen werden. Darin heißt es:

"Der Datenschutzrat hat ein Rundschreiben des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst an alle Bundesministerien über die Vorgangsweise bei der Textierung ausdrücklicher gesetzlicher Ermächtigungen im Sinne der §§ 6 bzw. 7 Abs. 1 Z. 1 des Datenschutzgesetzes angeregt.

Das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst hat darin ersucht, in verstärktem Maße darauf Bedacht zu nehmen, daß gesetzliche Bestimmungen, die Anordnungen über die Zulässigkeit der automationsunterstützten Verarbeitung von Daten treffen, auch Aussagen über die zu verarbeitenden Datenarten sowie darüber enthalten, welche Datenübermittlungen als Amtshilfe in konkreten Einzelfällen darüberhinaus zulässigerweise stattfinden dürfen.

Die bloße Wiederholung der §§ 6 letzter Absatz und 7 Abs. 2 des Datenschutzgesetzes, die eine Generalermächtigung zur Datenermittlung bzw. -übermittlung enthalten, ist aus datenschutzrechtlicher Sicht verfehlt, da sie zum einen nur deklarative Bedeutung haben kann - und daher überflüssig ist - und zum anderen fälschlich den Eindruck erwecken könnte, daß hiedurch dem aus den Gesetzesmaterialien ableitbaren Auftrag, nach und nach bereichsspezifische Datenschutzbestimmungen zu erlassen, entsprochen sei.

Insbesondere in jenen Fällen, in denen gesetzliche Regelungen über Evidenzen, Register usw. getroffen werden, sollte das Gebot, auch Aussagen über die zu übermittelnden Datenarten und zulässige Datenübermittlungen aufzunehmen, strikte Beachtung finden.

Damit wird augenscheinlich, daß der Anregung des Bundeskanzleramtes im gegenständlichen Entwurf nicht entsprochen wurde. Ja es tritt sogar der überraschende Zustand ein, daß bei nicht vertraulichen Daten nach § 38 Abs. 2 die Übermittlung an

1. die Dienststellen des Bundes und der Länder und
2. die Prüfstellen (§ 34), den Fachbeirat (§ 41) sowie Sachverständige,

soweit ihnen in Vollziehung dieses Bundesgesetzes Aufgaben zugewiesen werden, noch darauf zu überprüfen ist, ob diese Daten eine wesentliche Voraussetzung für die diesen Stellen gesetzlich übertragenen Aufgaben bilden. Somit muß bei nicht vertraulichen Daten noch die Wesentlichkeit geprüft werden, während bei vertraulichen Daten nur eine Form der Übermittlung, und zwar das Weitergeben, nicht aber beispielsweise das Bekanntgeben oder sonstige Offenbaren eingeschränkt ist. Diese gewiß sensibleren Daten sind jedoch nicht unter dem Gesichtspunkt der Wesentlichkeit zu betrachten.

Schließlich sollte auch vorgesehen sein, daß Übermittlungen einvernehmlich auch durch maschinenlesbare Datenträger erfüllt werden können. Außerdem sollte auch bei Bedarf die Möglichkeit bestehen, Eintragungen in das Register mittels automationsunterstützter Datenverarbeitung abzufragen. Diese technische Einrichtung sollte jedenfalls für die Bezirksverwaltungsbehörden bzw. für den Landeshauptmann geschaffen werden, um die nach diesem Gesetz vorgeschriebenen Überwachungsaufgaben wirkungsvoll durchführen zu können.

In den Erläuterungen zu § 38 wäre der Hinweis, daß Abs. 2 die gesetzliche Ermächtigung der Übermittlung an die in Frage kommenden internationalen Organisationen enthält, auf Abs. 3 zu korrigieren.

Zu § 41 Abs. 3:

Der zur Beratung des Bundesministers für Gesundheit und Umweltschutz eingerichtete Fachbeirat sollte nach ha. Auffassung um einen Vertreter aus dem Bereich der Land- und Forstwirtschaft sowie um je einen

- 6 -

Vertreter aus folgenden Fachgebieten erweitert werden:

- a) chemische Technologie anorganischer Stoffe
- b) chemische Technologie organischer Stoffe
- c) biochemische Technologie.

Gerade diese drei Fachrichtungen, welche sich mit der Herstellung von Stoffen befassen, können primär Auskünfte über mögliche Nebenreaktionen und über das Produkt selbst geben.

Zu § 48:

Vorläufige Zwangs- und Sicherheitsmaßnahmen hat nach dem Chemikaliengesetz ausschließlich die Bezirksverwaltungsbehörde zu setzen. Zur Überwachung der Bestimmungen dieses Gesetzes sind einerseits die Bezirksverwaltungsbehörden, andererseits jedoch auch der Landeshauptmann zuständig. Um auch der letztgenannten Behörde die Möglichkeit einzuräumen, vorläufige Zwangs- und Sicherheitsmaßnahmen zu setzen, sollte im Abs. 1 der Ausdruck "Bezirksverwaltungsbehörde" durch den Ausdruck "Behörde" ersetzt werden.

Zu § 50:

Im Sinne einer einheitlichen Terminologie sollte im Abs. 1 die Wortfolge "oder die körperliche Sicherheit eines anderen" durch die Worte "von Menschen" ersetzt werden.

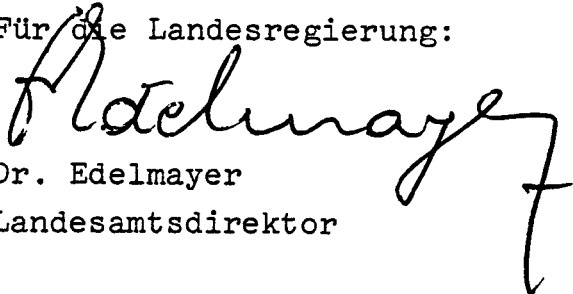
Zu § 52:

Hier sollte nach Möglichkeit eine Angleichung der Textierung an den § 22 Abs. 2 erfolgen, was die zu erstattenden Meldungen bzw. die vorzulegenden Unterlagen betrifft.

Gleichschriften dieser Stellungnahme ergehen u.e. an die aus dem Land Salzburg entsendeten Mitglieder des Bundesrates, an die Ver-

bindungsstelle der Bundesländer, an die übrigen Ämter der Landesregierungen und in 25 Ausfertigungen an das Präsidium des Nationalrates.

Für die Landesregierung:

  
Dr. Edelmayer  
Landesamtsdirektor